

## Beschlussantrag

**der Landtagsabgeordneten Beate Meinl-Reisinger, Christoph Wiederkehr, Bettina Emmerling und weiterer Abgeordneter**

**betreffend ersatzlose Streichung des §68a Abs 1 Z 2 DO 1994**

**eingebracht im Zuge der Sitzung auf Verlangen des Wiener Landtags am 29.9.2017**

Das Wiener "Gesetz über das Dienstrecht der Beamten der Bundeshauptstadt Wien" (Dienstordnung) bestimmt in § 68a Abs 1, dass Beamte unter bestimmten Umständen in den Ruhestand versetzt werden können. Eine Versetzung in den Ruhestand kann entweder erfolgen, wenn der Beamte dienstunfähig ist. Beamt\_innen können aber auch dann in den vorzeitigen Ruhestand geschickt werden, wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet haben und wenn ihre "Dienstleistung durch Veränderung der Organisation des Dienstes oder durch bleibende Verringerung der Geschäfte entbehrlich wird" und sie "auch nicht durch (...) zumutbare Aus-, Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahmen anderweitig angemessen beschäftigt werden" können (§ 68a Abs 1 Z 2 Dienstordnung).

Die Stadt Wien hat in der Vergangenheit immer wieder von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Beamt\_innen auf Grund von "Organisationsänderungen" vorzeitig in den Ruhestand zu schicken, selbst wenn die betroffene Person weiterhin im Dienst bleiben wollte. Kürzlich wurde im Zuge der Beantwortung einer schriftlichen Anfrage bekannt, dass 3 von 10 Beamt\_innen der Wiener Stadtwerke aufgrund des § 68a Abs 1 Z 2 DO in den Ruhestand versetzt werden. Im Bereich von Wien Energie und Wiener Netzen liegt dieser Wert sogar weit über 50%!

Diese Privilegierung von Wiener Beamt\_innen ist unfair. Ältere Arbeitskräfte, die ASVG-Versicherte sind, können bei einem Verlust der Arbeitsstelle nicht einfach in Pension gehen, sondern müssen weiterhin dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und sind überdies bis zur Pensionierung häufig auf Arbeitslosengeld, Notstandshilfe und Mindestsicherung angewiesen, was sich zudem negativ auf die Höhe ihrer Pension niederschlägt.

Hierbei geht es um Fairness in zweierlei Hinsicht: Einerseits muss Fairness gegenüber der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung hergestellt werden, die nicht in den Genuss einer derart günstigen Regelung zur Frühpensionierung kommen. Andererseits geht es um Fairness und Verantwortung gegenüber der jungen Generation, die den berechtigten Anspruch hat, ein Pensionssystem in Anspruch zu nehmen, das finanziell nachhaltig gesichert ist.

Auch der Bundesvorsitzende der SPÖ, Christian Kern, hat in seinem "Plan A" erkannt, dass hier ein Missstand herrscht: "Außerdem haben wir ein Problem mit den sogenannten »organisationsbedingten Frühpensionierungen«. Bei diesen Frühpensionierungen werden MitarbeiterInnen von staatsnahen Betrieben, die etwa aufgrund von Restrukturierungen nicht mehr gebraucht werden, auf Kosten der Allgemeinheit in Frühpension geschickt." (S.127). In Wien, wo von dieser Möglichkeit ausgiebig Gebrauch gemacht wird, kann mit einer Beseitigung dieses Missstandes unverzüglich begonnen werden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 27 Abs.4 der Geschäftsordnung des Wiener Landtages folgenden

	OVP	FPÖ	SPÖ	G	
+	+	+	-	-	(-)

BESCHLUSSANTRAG

Der Wiener Landtag wolle beschließen

Das Dienstrecht der Beamten der Bundeshauptstadt Wien (DO 1994) wird dahingehend geändert, als dass § 68a Abs 1 Z 2 ersatzlos gestrichen wird.

*In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung verlangt.*

Wien, 29.9.2017

*C. V. Müller* *S. Müller* *[Signature]*  
*Rumwichtig*  
*[Signature]*

MAGISTRATSDIREKTION  
DER STADT WIEN  
ABGELEHNT  
Eing.: 29. SEP. 2017

PEL-3246-2017/0001-WNEILAT  
Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat,  
Landesregierung und Stadtsenat